

Graz, 18.01.2007

A 8 – 39816/2006-1  
**Marktgebührenordnung**  
**Neufassung**

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

.....

### **B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t**

Aufgrund der Geschäftseinteilung des Magistrates Graz ist die Finanz- und Vermögensdirektion für Neufassungen und Novellierungen der Marktgebührenverordnung zuständig. Auf Ersuchen des BürgerInnenamtes wurde daher die bestehende Marktgebührenordnung durch eine neue ersetzt.

Die letzte Novelle der Marktgebührenordnung ist am 1. Februar 2006 in Kraft getreten. Sie hat nur die Gebühren für die Jahrmärkte erhöht, um die von der Stadt Graz anfallenden Müllentsorgungsgebühren kostendeckend zu finanzieren.

Die aktuelle Finanzsituation der Landeshauptstadt Graz macht es notwendig, mögliche Optimierungspotenziale (auch) im Einnahmenbereich auszuschöpfen und daher die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen in einem sachangemessenen und vor allem kostendeckenden Ausmaß zu erheben.

Obwohl die Marktgebühren erst mit Gemeinderatsbeschluss vom 2.12.2004 neu festgesetzt wurden, empfiehlt sich vor dem Hintergrund der vorgesehenen generellen Beitragserhöhung eine Neufassung. Einerseits um Novellierungen bereits ergangener Novellen zu vermeiden und andererseits um im Interesse der Rechtsklarheit Abgabepflichtige einen besseren Überblick über die neu zu entrichtende Gebühren zu ermöglichen.

Die Marktgebühren für die landwirtschaftlichen Produzentenmärkte und Jahrmärkte sollen in Anlehnung an die Marktgebühren anderer Landeshauptstädte um 15% erhöht werden.

Für Händlermärkte ist eine Erhöhung um 25% vorgesehen, um auch diesbezüglich die Marktgebühren an andere Landeshauptstädte anzupassen.

Für alle anderen Märkte soll die Marktgebühr lediglich zur Kostenabdeckung um 10% erhöht werden. Nur für Jahrmärkte ist keine Erhöhung der Gebühren vorgesehen, da diese erst mit Jänner 2006 erhöht wurden.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt idF. LGBl. Nr. 32/2005, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

Verordnung

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Johannes Pratter)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

( StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses

am.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit .... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: